



Einwohnergemeinde **Bolligen**



Botschaft für die **Gemeindeversammlung**



Dienstag, 4. Juni 2019
20:00 Uhr
Reberhaus Bolligen

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 4. Juni 2019, 20:00 Uhr im Reberhaus Bolligen, teilzunehmen.

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bolligen werden folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet (siehe auch Publikation im „Anzeiger Region Bern“):

Traktanden	Seite
1. Jahresrechnung 2018	3
2. Baurecht Flugbrunnenareal – Erweiterung und Änderung	16
3. Feuerwehrmagazin Flugbrunnenstrasse – Umbau und Neubau, Verpflichtungskredit	19
4. Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif – Totalrevision	23
5. Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif – Totalrevision	26
6. Gemeindeparzelle Nr. 6012 – Verkauf	29
7. Verschiedenes	31
• Fernwärmeprojekt Bolligen	
• Überbauung Bahnhofareal / Verlegung Gemeindeverwaltung	
• Medizinische Grundversorgung – Erhalt	
• Postangebot in Bolligen Dorf	
• Neubau Musikschulhaus	
• Neubau Wasserreservoir Mannenberg	

Unterlagen

Die detaillierte **Jahresrechnung 2018** (Trakt. 1) kann bei der Finanzverwaltung, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen, bezogen oder unter www.bolligen.ch heruntergeladen werden. Sie liegt zudem an der Gemeindeversammlung auf.

Der **Vertrag „Erweiterung und Abänderung eines Baurechts“** (Trakt. 2) sowie das totalrevidierte **Wasserversorgungsreglement und Abwasserentsorgungsreglement inkl. deren Tarife** (Trakt. 4 und 5) liegen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Abteilung Präsidiales, Hühnerbühlstrasse 3, Bolligen, öffentlich auf. Diese Unterlagen sind ebenfalls unter www.bolligen.ch verfügbar.

Gemeinderat Bolligen

Jahresrechnung 2018

Referent: Gemeinderat René Bergmann, Ressortvorsteher Finanzen

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2018 zeigt wiederum ein erfreuliches Ergebnis:



Folgende Faktoren haben das Ergebnis massgeblich beeinflusst:

Folgende Faktoren haben das Ergebnis massgeblich beeinflusst:

- **Personalaufwand**; Rund 740'000 Franken tiefer wegen Auflösung der übrig gebliebenen Rückstellung für «Personalvorsorge Personal EG» aus dem Wechsel zur Pensionskasse SHP; dieser erfolgte zu günstigen Konditionen.
- **Sach- und übriger Aufwand**; Rund 760'000 Franken weniger wegen tieferem Aufwand bei «Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV», «Unterhalt übrige Tiefbauten» und «Unterhalt Hochbauten, Gebäude».
- **Transferaufwand**; Rund 390'000 Franken mehr wegen höheren Entschädigungen an Kanton und Gemeinden, Gemeindeverbände und private Haushalte.
- **Entgelte**; Rund 320'000 Franken Mehrertrag bei «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter» aus der Sozialhilfe.
- **Transferertrag**; Rund 940'000 Franken Mehrertrag bei den «Entschädigungen vom Kanton» und den «Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten»

In den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen Ergebnisse detailliert dargestellt.

Ein - (Minus) vor der Zahl = Aufwandüberschuss

Gesamtergebnis

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand	28'664'699.51	29'871'800.00	29'111'308.10
Betrieblicher Ertrag	30'278'191.45	29'117'500.00	29'863'139.09
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'613'491.94	-754'300.00	751'830.99
Finanzaufwand	513'139.70	592'100.00	569'309.10
Finanzertrag	891'946.50	851'300.00	964'791.95
Ergebnis aus Finanzierung	378'806.80	259'200.00	395'482.85
Operatives Ergebnis	1'992'298.74	-495'100.00	1'147'313.84
Ausserordentlicher Aufwand	241'080.45	140'900.00	1'214'338.75
Ausserordentlicher Ertrag (WVRB AG)	495'700.00	495'700.00	495'700.00
Ausserordentliches Ergebnis	254'619.55	354'800.00	-718'638.75
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'246'918.29	-140'300.00	428'675.09
INVESTITIONSRECHNUNG			
Investitionsausgaben	3'146'678.55	7'147'000.00	4'272'523.55
Investitionseinnahmen	203'363.10	90'000.00	259'232.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-2'943'315.45	-7'057'000.00	-4'013'291.55
Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'246'918.29	-140'300.00	428'675.09
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'623'301.30	1'689'500.00	1'491'539.35
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	821'210.35	851'900.00	862'071.70
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-109'197.00	-90'400.00	-54'914.20
Einlage in das Eigenkapital (zus. Abschreibungen)	241'080.45	140'900.00	1'214'338.75
Entnahmen aus dem Eigenkapital (WVRB AG)	-495'700.00	-495'700.00	-495'700.00
Selbstfinanzierung	4'327'613.39	1'955'900.00	3'446'010.69
Nettoinvestitionen	-2'943'315.45	-7'057'000.00	-4'013'291.55
Finanzierungsergebnis	1'384'297.94	-5'101'100.00	-567'280.86

Ergebnis allgemeiner Haushalt

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand	25'305'959.91	26'169'300.00	25'766'000.25
Betrieblicher Ertrag	27'402'792.46	26'153'500.00	26'734'790.15
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'096'832.55	-15'800.00	968'789.90
Finanzaufwand	512'118.70	592'100.00	569'309.10
Finanzertrag	762'402.50	748'800.00	814'857.95
Ergebnis aus Finanzierung	250'283.80	156'700.00	245'548.85
Operatives Ergebnis	2'347'116.35	140'900.00	1'214'338.75
Ausserordentlicher Aufwand	241'080.45	140'900.00	1'214'338.75
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-241'080.45	-140'900.00	-1'214'338.75
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'106'035.90	0.00	0.00

Spezialfinanzierungen (SF)

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung belasten den Steuerhaushalt nicht, denn sie werden mit Gebühren finanziert. Ein Ertrags- oder Aufwandüberschuss muss zweckgebunden zurückgestellt oder dem bereits gebildeten Kapital entnommen werden.

Ergebnis SF Wasserversorgung

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand	1'366'585.70	1'530'000.00	1'596'780.30
Betrieblicher Ertrag	983'040.45	952'700.00	1'109'072.45
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-383'545.25	-577'300.00	-487'707.85
Finanzaufwand	1'021.00	0.00	0.00
Finanzertrag	29'842.00	44'100.00	48'177.00
Ergebnis aus Finanzierung	28'821.00	44'100.00	48'177.00
Operatives Ergebnis	-354'724.25	-533'200.00	-439'530.85
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag (WVRB AG)	495'700.00	495'700.00	495'700.00
Ausserordentliches Ergebnis	495'700.00	495'700.00	495'700.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	140'975.75	-37'500.00	56'169.15



Erfreuliches Ergebnis bei der Spezialfinanzierung Wasser. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 140'976 Franken ab. Begründung: Tiefer ausgefallen sind die Unterhaltskosten, weil weniger Reparaturen angefallen sind. Höher ausgefallen ist der Personalaufwand, weil ein Arbeitspensum angepasst wurde. Auf der Ertragsseite ist der «Wasserverkauf» höher ausgefallen (Budgetannahme zu tief).

Beim ausserordentlichen Ertrag handelt es sich um die Auflösung der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung Übertrag Verwaltungsvermögen», die innerhalb von 16 Jahren zugunsten der Gebührenzahler aufgelöst werden muss (2016 - 2031). Das Eigenkapital per Ende Jahr beträgt 1'176'670 Franken.

Ergebnis SF Abwasserentsorgung

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand	1'278'977.99	1'428'100.00	1'027'972.30
Betrieblicher Ertrag	1'116'495.75	1'266'300.00	1'244'506.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-162'482.24	-161'800.00	216'534.50
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	95'086.00	55'800.00	98'292.00
Ergebnis aus Finanzierung	95'086.00	55'800.00	98'292.00
Operatives Ergebnis	-67'396.24	-106'000.00	314'826.50
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-67'396.24	-106'000.00	314'826.50



Gutes Ergebnis bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 67'396 Franken ab. Das Ergebnis ist besser ausgefallen als budgetiert. Grund sind der tiefere Unterhaltsaufwand und der tiefere Beitrag an den Gemeindeverband ARA Worblental.

Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital der Abwasserentsorgung belastet. Per Ende Jahr betragen die Reserven 1'575'910 Franken.

Ergebnis SF Abfallentsorgung

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand	713'175.91	744'400.00	720'555.25
Betrieblicher Ertrag	775'862.79	745'000.00	774'769.69
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	62'686.88	600.00	54'214.44
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	4'616.00	2'600.00	3'465.00
Ergebnis aus Finanzierung	4'616.00	2'600.00	3'465.00
Operatives Ergebnis	67'302.88	3'200.00	57'679.44
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	67'302.88	3'200.00	57'679.44



Erfreuliches Ergebnis bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung:
 Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 67'303 Franken. Grund sind der tiefere Aufwand für die Entsorgung und Mehrertrag bei den Grundgebühren.
 Das Eigenkapital beträgt per Jahresende 298'222 Franken.

Bilanz

		1.1.2018	Zuwachs	Abgang	31.12.2018
1	Aktiven	62'242'668.75	106'021'918.44	101'068'229.00	67'196'358.19
10	Finanzvermögen	33'711'203.55	102'832'099.79	99'198'424.50	37'344'878.84
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'601'175.85	46'295'969.41	43'288'383.02	5'608'762.24
101	Forderungen	8'033'843.25	56'315'587.63	55'536'792.03	8'812'638.85
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	367'922.50	115'624.60	211'107.50	272'439.60
106	Vorräte und angefangenen Arbeiten	162'141.95	100'618.15	162'141.95	100'618.15
107	Finanzanlagen	23'180.00	4'300.00		27'480.00
108	Sachanlagen FV	22'522'940.00			22'522'940.00
14	Verwaltungsvermögen	28'531'465.20	3'189'818.65	1'869'804.50	29'851'479.35
140	Sachanlagen VV	23'136'737.20	3'157'801.70	1'691'824.55	24'602'714.35
142	Immaterielle Anlagen	390'022.00	32'016.95	140'679.95	281'359.00
144	Darlehen	3'439'700.00		37'300.00	3'402'400.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1'565'006.00			1'565'006.00
2	Passiven	62'242'668.75	48'306'909.43	43'353'219.99	67'196'358.19
20	Fremdkapital	32'398'903.87	44'930'304.10	42'732'316.75	34'596'891.22
200	Laufende Verbindlichkeiten	3'162'665.88	33'815'016.80	34'116'682.70	2'860'999.98
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	1'857'339.85	2'080'701.75	3'673'406.60	264'635.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	25'000'000.00	5'000'000.00	3'000'000.00	27'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	1'889'853.00	3'980'185.55	1'823'010.00	4'047'028.55
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	489'045.14	54'400.00	119'217.45	424'227.69
29	Eigenkapital	29'843'764.88	3'376'605.33	620'903.24	32'599'466.97
290	Verpflichtungen (+), Vorschüsse (-) gegenüber SF und Fonds im EK	10'057'667.61	226'290.98	563'096.24	9'720'862.35
293	Vorfinanzierungen	5'956'651.15	803'198.00	5'7807.00	6'702'042.15
294	Reserven	7'952'330.30	241'080.45		8'193'410.75
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	3'739'536.00			3'739'536.00
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	2'137'579.82	2'106'035.90		4'243'615.72

Erfolgsrechnung Zusammenzug nach Verwaltungszweigen

	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	32'441'438.19	32'441'438.19	30'809'200.00	30'809'200.00	31'555'331.04	31'555'331.04
0 Allgemeine Verwaltung	2'851'940.23	255'846.50	2'822'400.00	246'300.00	2'704'774.96	265'305.27
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	912'705.95	806'220.25	663'300.00	728'800.00	762'749.70	2'439'469.69
2 Bildung	6'771'790.30	1'053'578.45	65'500.00	659'800.00	76'250.25	992'358.40
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'254'142.60	571'821.85	6'722'800.00	6'063'000.00	6'473'547.24	5'481'188.84
4 Gesundheit	38'422.05	556'832.25	1'326'100.00	568'000.00	1'233'440.65	533'104.20
5 Soziale Sicherheit	96'303.95	697'310.35	43'600.00	758'100.00	38'504.50	700'336.45
6 Verkehr	8'591'334.60	134'726.00	8'248'500.00	25'500.00	8'351'603.80	25'296.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'368'044.10	383'7166.21	2'537'000.00	18'100.00	2'342'760.55	13'208.50
8 Volkswirtschaft	4'370'907.13	4'754'168.39	4'534'000.00	2'680'000.00	4'521'959.79	3'002'979.47
9 Finanzen und Steuern	5'264'967.38	349'081.60	31'700.00	5'568'500.00	25'849.40	5'348'624.33
Nettoertrag	15'934'228.02	2'018'962.50	222'300.00	320'700.00	232'114.95	322'545.51
		4'008'232.08	3879'800.00	2'216'300.00	51'00'140.45	2'020'215.04
		362'675.05	17'224'900.00	4'221'400.00	15'986'295.15	4'230'342.29
		240'559.45		312'600.00		291'617.50
		21'199'195.40		254'000.00		257'964.35
				21'04'700.00		21'086'435.60

Erfolgsrechnung Zusammenzug nach Sachgruppen

Bezeichnung	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	30'127'123.66		30'806'000.00		31'126'655.95	
30 Personalaufwand	4'702'512.45		5'441'300.00		5'282'922.30	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'864'121.06		6'628'400.00		5'982'468.85	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'623'301.30		1'689'500.00		1'491'539.35	
34 Finanzaufwand	513'139.70		592'100.00		569'309.10	
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	821'210.35		851'900.00		862'071.70	
36 Transferaufwand	15'653'554.35		15'260'700.00		15'492'305.90	
38 Ausserordentlicher Aufwand	241'080.45		140'900.00		1'214'338.75	
39 Interne Verrechnungen	708'204.00		201'200.00		231'700.00	
4 Ertrag	32'374'041.95		30'665'700.00		31'555'331.04	
40 Fiskalertrag	20'311'127.00		20'400'000.00		20'328'417.75	
41 Regalien und Konzessionen	295'225.65		329'000.00		327'097.10	
42 Entgelte	5'367'445.05		5'046'900.00		5'517'198.69	
44 Finanzertrag	891'946.50		851'300.00		964'791.95	
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	109'197.00		90'400.00		54'914.20	
46 Transferertrag	4'195'196.75		3'251'200.00		3'635'511.35	
48 Ausserordentlicher Ertrag	495'700.00		495'700.00		495'700.00	
49 Interne Verrechnungen	708'204.00		201'200.00		231'700.00	
9 Abschluss	2'314'314.53	67'396.24	3'200.00	143'500.00	428'675.09	
90 Abschlusskonti	2'314'314.53	67'396.24	3'200.00	143'500.00	428'675.09	
Ertragsüberschuss		2'246'918.29				
Aufwandüberschuss			140'300			428'675.09

Aufwand

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist CHF 738'788 tiefer als budgetiert.

Grund ist die Auflösung der übrig gebliebenen Rückstellung aus dem Wechsel von der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen zur Pensionskasse SHP, Dietikon. Diese Lösung konnte kostengünstig und gut realisiert werden.

Sachaufwand

Der Sachaufwand ist CHF 764'279 tiefer als budgetiert.

Weniger Aufwand angefallen ist bei der «Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV» durch günstigen Heizöleinkauf und die Rückerstattung eines Betriebskostenvorschusses der Miteigentümergeinschaft Luteral. Tiefer ausgefallen sind auch die «Dienstleistungen und Honorare» sowie der Aufwand beim «Baulicher und betrieblicher Unterhalt».

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf dem «bestehenden Verwaltungsvermögen» betragen jährlich unverändert CHF 613'843 ab 2016 bis 2027.

Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 1'009'458, budgetiert waren CHF 1'075'700.

Finanzaufwand

Der Aufwand liegt um CHF 78'960 unter dem Budget. Nebst den Verzinsungen der Finanzverbindlichkeiten wird der Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen dieser Sachgruppe belastet. Die Abweichung wird begründet durch den tieferen Zinsaufwand und weniger Kosten beim «Übrigen Liegenschaftsaufwand FV». Das langfristige Fremdkapital beträgt 27 Mio. Franken und der durchschnittliche Zinssatz beträgt 0,81%.

Transferaufwand

Darin enthalten sind unter anderem die Beiträge an den Kanton für die Lehrerbesoldungen, den Finanz- und Lastenausgleich, die Ergänzungsleistungen AHV/IV, die Sozialhilfe und den Öffentlichen Verkehr sowie die Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände (Ara Worblental, KEWU)

Der gesamte Transferaufwand ist um 392'854 höher ausgefallen. Innerhalb der Sachgruppe sind folgende Abweichungen festzustellen: Höher ausgefallen sind die Lehrerbesoldungen (+370'135) und die Beiträge an private Haushalte «Sozialhilfe» (+570'839).

Tiefer ausgefallen ist der «Lastenausgleich Sozialhilfe» (-226'748) und der «Beitrag an Musikschule unteres Worblental» (-294'307), weil der Pensionskassenwechsel des Personals der Musikschule kostengünstiger vollzogen werden konnte.

Ausserordentlicher Aufwand

Hier handelt es sich um die zusätzlichen, systembedingten Abschreibungen nach Art. 84 GV. Sie betragen CHF 241'080.

Ertrag

Fiskalertrag

Die Einnahmen aus Steuern liegen CHF 88'873 unter dem Budget. Mehreinnahmen konnten bei den «Einkommenssteuer natürliche Personen» und den «Grundsteuern» erzielt werden. Bei den juristischen Personen betragen die «Gewinnsteuern» nur gerade CHF 104'330; begründet durch hohe steuerliche Schwankungen bei einzelnen juristischen Personen (Details siehe nächste Seite).

Entgelte

Der Ertrag ist um CHF 320'545 höher ausgefallen als budgetiert. Grund sind Mehrertrag bei den «Schul- und Kursgelder» und den «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter» (Sozialhilfe). Tiefer ausgefallen sind die «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» (Anschluss- und Benützungsgebühren Abwasser).

Finanzertrag

Der Ertrag ist um CHF 40'646 höher ausgefallen als budgetiert. Begründet durch höheren Einnahmen aus «Zinsen Forderungen und Kontokorrente» und «Verrechnete Zinsen» der Spezialfinanzierungen.

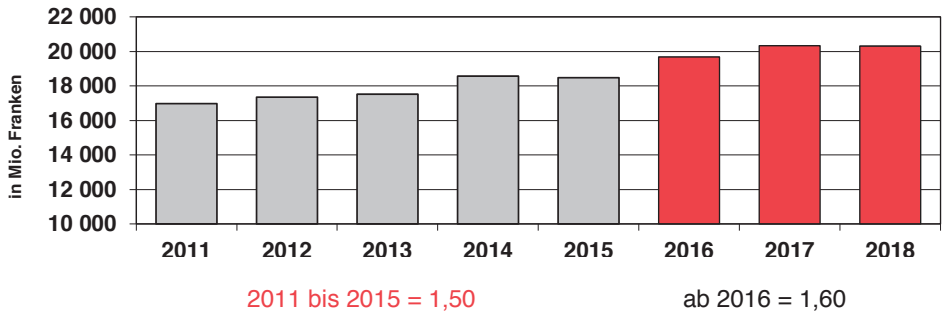
Transferertrag

Der Ertrag ist um CHF 943'997 höher ausgefallen als budgetiert. Enthalten sind die Entschädigungen und Beiträge des Kantons an den Kinder- und Erwachsenenschutz (KES), die Tagesschule und die Sozialhilfe sowie die Beiträge von anderen Gemeinden an die Schule und den Friedhof. Mehrertrag ist bei den Entschädigung und Beiträgen vom Kanton an die Sozialhilfe und die Tagesschule angefallen. Höher ausgefallen sind auch die Gemeindebeiträge an die Schule für die auswärtigen Schüler, die in Bolligen die Schule besuchen. Ein weiterer ausserordentlicher Ertrag ist vom Spitex-Verein begründet; die anteilmässige Rückerstattung aus der Abrechnung des Personalvorsorgewechsels im Betrage von CHF 110'000.

Ausserordentlicher Ertrag

Hier handelt es sich um die jährliche Tranche aus der Auflösung der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung Übertrag VV». Diese Spezialfinanzierung wird während 16 Jahren ab 2016 bis 2032 aufgelöst (Art. 85a GV). Der Betrag fliesst in die Rechnung der Wasserversorgung.

Fiskalertrag / Steueranlage



		Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
40	Fiskalertrag	20'311'127	20'400'000	20'328'418
400	Direkte Steuern natürliche Personen	17'831'402	17'433'000	16'569'920
4000.01	Einkommenssteuern	16'670'406	16'200'000	15'976'714
4000.21	Nachsteuern und Bussen	82'049	10'000	13'110
4000.41	Aktive Steuerauscheidung	156'251	180'000	134'900
4000.51	Passive Steuerauscheidung	-1'092'483	-1'200'000	-1'143'472
4000.61	Pauschale Steueranrechnung	-12'031	-10'000	-10'882
4000.71	Rückstellung Steuerteilungen	-198'192	0	-380'625
4000.81	Lotteriegewinnsteuern	10'810	0	3'330
4001	Vermögenssteuern	1'969'912	2'040'000	1'774'685
4002	Quellensteuern	244'680	213'000	202'160
401	Direkte Steuern juristische Personen	104'330	680'000	1'112'281
4010	Gewinnsteuern	81'642	670'000	1'096'751
4011	Kapitalsteuern	22'416	10'000	15'089
4019	Holdingsteuern	272		441
402	Übrige direkte Steuern	2'345'895	2'260'000	2'618'417
4021	Grundsteuern	1'508'341	1'450'000	1'541'030
4022	Vermögensgewinnsteuern	692'919	750'000	1'004'192
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	113'143	50'000	62'001
4029	Eingang abgeschriebener Steuern	31'492	10'000	11'194
403	Besitz- und Aufwandsteuern	29'500	27'000	27'800
4033	Hundesteuer	29'500	27'000	27'800

Investitionsrechnung

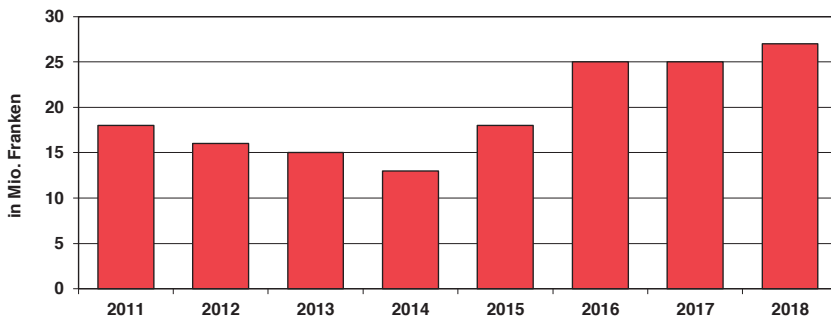
Es wurden Nettoinvestitionen von 2'943'315.45 Franken getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von 7'057'000 Franken. Die grössten Projekte waren:

• Neubau Kindergarten Stegacker	Fr.	826'510.--
• Erweiterung Schulanlage Lutertal	"	298'391.--
• Hebeisenhaus Bolligenstrasse 101/101a; Rückbau und Gestaltung Kirchhügel sowie Kreiselgestaltung	"	302'232.--
• Strassennetz div. Sanierungen	"	218'218.--
• Wasserversorgung; diverse Leitungserneuerungen	"	827'377.--
• Abwasserentsorgung; diverse Leitungserneuerungen	"	340'164.--

Rund 4,1 Mio. Franken konnten unter anderem aus folgenden Gründen noch nicht realisiert werden:

- Baubeginn neue Musikschule verschoben wegen Durchführung Gesamtleistungswettbewerb.
- Eisengasse: Gesamtsanierung mit Leitungserneuerung Wasser und Abwasser musste wegen der Anpassung an das Bauprogramm des Fernwärmeprojekts um ein halbes Jahr verschoben werden.

Mittel- und langfristige Schulden



Im laufenden Jahr wurde ein langfristiges Darlehen umgeschuldet und aufgestockt. Das langfristige Fremdkapital beträgt dadurch 27 Mio. Franken.

Im Verlaufe des Sommers wurde der Start einiger Projekte ins nächste Jahr verschoben, deshalb verfügt die Gemeinde am Jahresende über eine hohe Liquidität.

Revisionsbericht

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeverfassung (GEB) hat die von der Gemeindeversammlung am 5. Juni 2018 als Rechnungsprüfungsorgan gewählte T + R AG, Gümligen, die Buchhaltung und die Jahresrechnung für das Jahr 2018 geprüft.

Mit ihrem Bestätigungsbericht stellt das Rechnungsprüfungsorgan fest, dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und bei der Darstellung der Vermögenslage und des Rechnungsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Antrag

1. Die Jahresrechnung 2018 mit folgenden Zahlen wird genehmigt:

Gesamthaushalt
Ertragsüberschuss Fr. 2'246'918.--

Allgemeiner Haushalt
Ertragsüberschuss Fr. 2'106'036.--

SF Wasserversorgung
Ertragsüberschuss Fr. 140'976.--

SF Abwasserentsorgung
Aufwandüberschuss Fr. -67'396.--

SF Abfallentsorgung
Ertragsüberschuss Fr. 67'303.--

2. Von den zusätzlichen Abschreibungen gemäss Artikel 84 Gemeindeverordnung (GV) im Betrage von 241'080.45 Franken wird Kenntnis genommen.

Baurecht Flugbrunnenareal - Erweiterung und Abänderung

Referentin: Gemeindepräsidentin Kathrin Zuber, Ressortvorsteherin Präsidiales

Am 13. Dezember 2016 genehmigte die Gemeindeversammlung den ausgehandelten Baurechtsvertrag vom 2.11.2016 mit der Frutiger AG Immobilien, Thun, für die Abgabe des Flugbrunnenareals (ehemalige Schulanlage Flugbrunnenstrasse) zwecks Erstellung einer Wohnüberbauung mit rund 75 Wohneinheiten. Da damals der Entscheid bezüglich des künftigen Standorts der neuen Gemeindeverwaltung noch nicht feststand, wurden die beiden Parzellen Nr. 43 und 30 an der Hühnerbühlstrasse von total 2'590 m² vorerst noch ausgeklammert. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat gemäss Vorvertrag dazu ermächtigt, die Erweiterung des Baurechts um diese zwei Grundstücke zu denselben Bedingungen, insbesondere zu demselben Baurechtszins von Fr. 52.-/m² und Jahr, selber zu beschliessen und den entsprechenden Vertrag abzuschliessen.

Wie im Baurechtsvertrag vorgesehen, wurde das Thema „Verlegung der Gemeindeverwaltung“ für die Versammlung vom 6. Juni 2017 traktandiert. Dort wurde festgeschrieben, dass der künftige Standort der Gemeindeverwaltung Bolligen im Bahnhofgebiet liegen wird. Auch wurde bereits der dazugehörige Rahmenkredit von 6,4 Mio. Franken bewilligt. So ist jetzt klar, dass das heutige Grundstück der Gemeindeverwaltung im Flugbrunnenareal geräumt werden wird, und zwar aufgrund der noch zu erwartenden noch länger dauernden Planerlassverfahren im Bahnhofgebiet bis spätestens im Jahr 2028. Der Vergrösserung des bestehenden Baurechts von heute 10'908 m² um weitere 2'590 m² steht somit nichts mehr im Wege.

Die Frutiger AG hat wie vereinbart für die Überbauung des gesamten Baurechtsgrundstücks ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Im März 2018 wurde das Siegerprojekt der Bevölkerung vorgestellt. Mit dem Siegerprojekt SOLIS sollte jetzt das Planerlassverfahren abgekürzt werden können. Das heisst, der Gemeinderat wünscht, auf die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung zu verzichten. Die Frutiger AG wird das Baugesuch einreichen, sobald der Versammlungsbeschluss zur vorliegenden Vertragsänderung in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss geltendem Vertrag ist mit ersten Baurechtszinszahlungen zu rechnen, sobald die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Während den Verhandlungen im Zusammenhang mit der erwähnten Erweiterung des Baurechts kamen die Parteien zu folgenden wichtigen Entschlüssen:

- Aufgrund der inzwischen eingetretenen Verzögerungen macht es Sinn, zusammen mit der Vergrösserung der Baurechtsfläche um die erwähnten zwei Parzellen gleichzeitig die Baurechtsdauer **um weitere zwei Jahre zu verlängern**. Das Baurecht soll neu 82 Jahre (statt 80 Jahre) dauern, d.h. bis am 31. Juli 2099 (statt 31.7.2097).

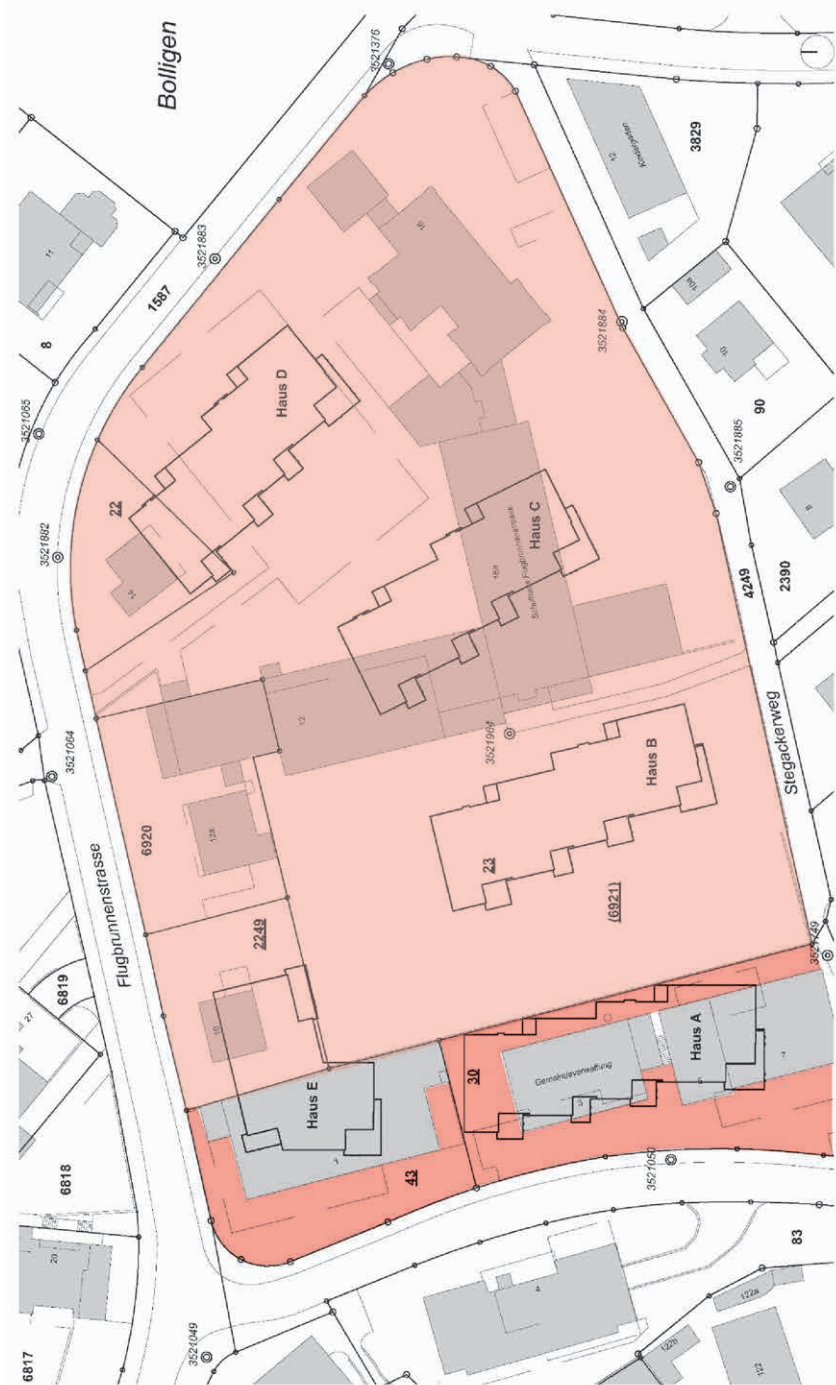
- Unter dem Vorbehalt, dass der bisher vereinbarte jährliche Baurechtszins von total Fr. 701'896.- (13'498 m² x Fr. 52.-/m² und Jahr) unverändert bleibt, basiert der künftige Baurechtszins neu auf der Geschossfläche der noch zu erstellenden Baukörper, was bei einer totalen Geschossfläche von 11'180 m² einen jährlichen Baurechtszins von rund Fr. 62.78 **pro m² Geschossfläche** und somit wiederum die Fr. 701'896.- ergibt.

Diese **beiden geplanten Vertragsänderungen** bedeuten eine **wesentliche Änderung** gegenüber dem bisherigen Vertrag, weshalb diese zusammen mit den übrigen Ergänzungen und Abänderungen der Gemeindeversammlung erneut zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die entsprechende Urkunde ist am 23. April 2019 unterzeichnet und notariell beurkundet worden. Sie wird analog dem Verfahren zum Baurechtsvertrag im Jahr 2016 vorgängig der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Vertrag „Erweiterung und Abänderung eines Baurechts“ vom 23. April 2019 mit der Frutiger AG Immobilien, Thun.



Baumwuchs Flächengrenzenveränderung, Flächennutzungsplan, Flächennutzungsplan, Flächennutzungsplan, Flächennutzungsplan

413 - Überbauung Flughafenareal - Bolligen

Situation

Parzellanummer	413.082.70	Class	A3	Datum	18.03.2019	Bruttogröße	± 800 m²
Planungsphase	Bauplanung	Objekttyp	Wohnhaus	Letzte Revision		Datensatz	413_082_Situation_000.vsd
Proj. / Auftraggeber	architektur 6	Objektname	413 - Überbauung Flughafenareal - Bolligen	Proj. / Auftraggeber	architektur 6	Proj. / Auftraggeber	www.architektur.ch

Mst. 1:500

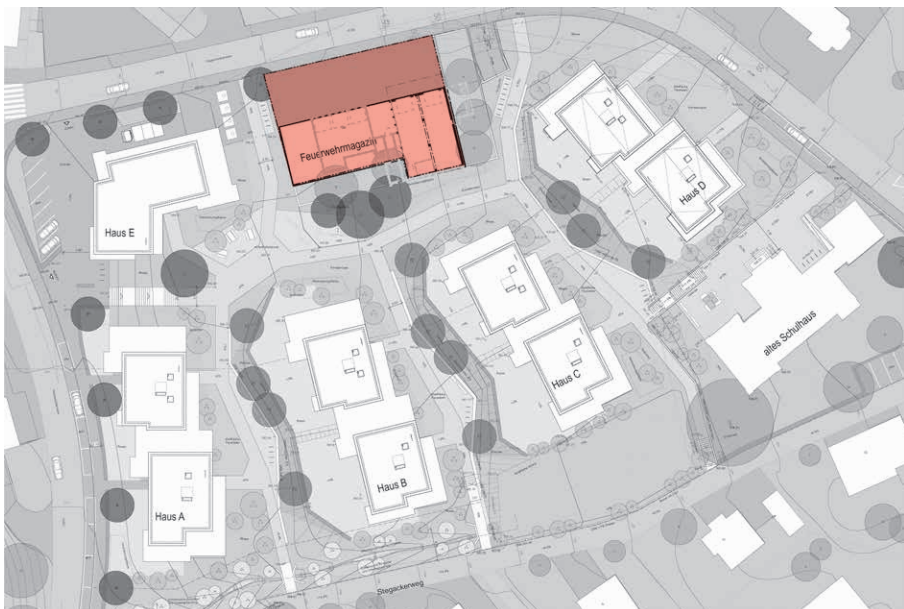
Feuerwehrmagazin Flugbrunnenstrasse – Umbau und Neubau

*Referenten: Gemeinderätin Daniela Freiburghaus, Ressortvorsteherin Sicherheit
Gemeinderat Niklaus Wahli, Ressortvorsteher Hochbau*

Im Areal an der Flugbrunnenstrasse wird eine attraktive Überbauung entstehen. Die Gemeinde Bolligen hat dieses Areal einem Bauinvestor im Baurecht abgetreten. Im Herbst 2019 wird das Baugesuch für die geplante Überbauung auf dem Flugbrunnenareal erwartet. Der Standort des heutigen Feuerwehrmagazins an der Flugbrunnenstrasse wird erhalten.

Das Feuerwehrmagazin ragt heute jedoch teilweise in die alte grosse Zivilschutzanlage und in die Schulhausanlage aus den Jahren 1963 bis 1965 hinein, die wegen der vorgesehenen Überbauung vollständig rückzubauen sind. Dabei fallen rund 360 m² Nutz- und Verkehrsfläche des heutigen Feuerwehrmagazins weg. Durch den Rückbau der Zivilschutzanlage stehen sämtliche Flächen für Garderoben, sanitäre Einrichtungen, Aufenthaltsräume/Küche, Atemschutzwerkstatt, Lager, etc. nicht mehr zur Verfügung.

Aus diesem Grund ist das Feuerwehrmagazin aus den Jahren 1965 / 1988 baulich und betrieblich neu zu organisieren. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, ein möglichst schlankes sowie kostengünstiges Bauprojekt auszuarbeiten.



Situationsplan

Gesetzlicher Auftrag Feuerwehr Bolligen

Die Feuerwehr Bolligen als Nutzerin des neuen Feuerwehrmagazins ist auf dem Gemeindegebiet von Bolligen für die Intervention bei Brandereignissen, Rettungen, technischen Hilfsleistungen sowie bei der Elementarschadenbewältigung zuständig.

Die Feuerwehr Bolligen prüft aktuell in einem separaten Projekt Möglichkeiten / Optionen für die zukünftige interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden. Die Prüfung von entsprechenden Kooperationsmodellen basiert auf den Erkenntnissen einer zuvor durchgeführten Organisationsanalyse der FW Bolligen. Unabhängig von der Ausrichtung der weiteren Entwicklungsstrategie ist derzeit bereits absehbar, dass der räumliche Bedarf an einem Feuerwehrmagazin auf dem Gemeindegebiet von Bolligen in jedem Fall bestehen bleibt.

Aufgrund der kantonalen Vorgaben im Bereich Feuerwehr sind im Einsatzfall Interventionsfristen einzuhalten: So hat eine Intervention im überbauten Gebiet von Bolligen (erweiterter Ortskern) spätestens innert 10 Minuten ab Eingang einer Alarmmeldung vor Ort an der Einsatzstelle zu beginnen, im übrigen Gebiet spätestens innert 15 Minuten ab Alarmeingang. Unter Berücksichtigung der Einrückzeiten der Feuerwehrangehörigen ins Magazin sowie der Fahrzeit vom Feuerwehrmagazin zur Einsatzstelle ist abzuleiten, dass es auch bei einer allfälligen späteren Regionalisierung der Feuerwehr auf dem Gemeindegebiet von Bolligen zwingend ein Feuerwehrmagazin für die Stationierung eines Ersteinsatzelementes braucht, welches die Aufgaben einer Ortsfeuerwehr abdecken kann (d.h. 4 Einsatzfahrzeuge, davon 1 Tanklöschfahrzeug, rund 40 Feuerwehrangehörige).

Ohne einer lokalen Stationierung eines Ersteinsatzelements in Bolligen können die vorgegebenen Interventionsfristen nicht eingehalten werden. Das neue Feuerwehrmagazin entspricht somit auch mittel-/langfristig gesehen den räumlichen und infrastrukturellen Bedürfnissen der Feuerwehr.

Ersatz-/Neubau Feuerwehrmagazin

Entsprechend den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanz (Gebäudeversicherung Bern GVB) ist die Feuerwehr Bolligen mit verschiedenen Einsatzfahrzeugen, umfangreichen Gerätschaften sowie diversem Feuerwehrmaterial ausgestattet. Zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Feuerwehrangehörigen sind diese gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit wirkungsvollen persönlichen Schutzausrüstungen ausgestattet (Branddienstbekleidung, Schuhwerk, Schutzhelm). Sowohl die insgesamt 4 Einsatzfahrzeuge, wie auch die Gerätschaften und das Feuerwehrmaterial sind ebenso wie die Schutzausrüstungen im neuen Feuerwehrmagazin untergebracht.

Die zu erstellenden räumlichen Infrastrukturen sind auf die einsatzorientierten sowie betrieblichen Anforderungen der Feuerwehr ausgerichtet. So müssen die Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften frostsicher in einer Fahrzeug- und Logistikhalle untergebracht und das Material zweckmässig in den vorgesehenen Lager- und Logistikflächen eingelagert aber auch effizient umgeschlagen werden können. Den aktuellen hygienischen Vorgaben der kantonalen und nationalen Feuerwehrinstanzen entsprechend sind die Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen in geschlechtergetrennten Garderoben unterzubringen.

Zur Unterstützung der rückwertigen Einsatzführung bei grösseren Ereignissen, sowie für die betriebliche Führung der Feuerwehrorganisation (Kommando, Materialbewirtschaftung) sind entsprechende Büroarbeitsplätze vorgesehen. Damit die Einsatzelemente der Feuerwehr im Übungsdienst auch theoretisch ausgebildet werden können, ist ein einfacher, zweckmässiger Theorieraum erforderlich, welcher auch polyvalent genutzt werden kann

(z.B. für die Rekrutierung oder als Aufenthalts- sowie als Besprechungsraum für die Feuerwehr).

Das durch ein Planungsteam, bestehend aus Architekt und Fachspezialisten, erarbeitete Vorprojekt sieht vor, den für die heutigen Anforderungen zu kleinen, westseitig gelegenen Gebäudetrakt vollständig rückzubauen und auf der frei werdenden Fläche eine neue Fahrzeughalle für das Tanklöschfahrzeug, für die zwei Transportfahrzeuge, für das Atemschutzfahrzeug und für die Anhängelleiter zu erstellen. Der ostseitig gelegene Trakt des Feuerwehrmagazins soll erhalten und saniert werden.

Im Untergeschoss sollen der Technikraum, die Waschküche sowie die erforderlichen Lagerräume (inklusive Putzraum) eingerichtet werden. Im Erdgeschoss sind die Logistikhalle und die Garderobenanlagen geplant. Im Obergeschoss werden die Einsatzzentrale mit Blick auf den Vorplatz, die Büros für den Materialwart respektive für das Kommando, der Theorie- / Aufenthaltsraum, die Küche und die sanitären Anlagen untergebracht. Der Haupttrakt des Feuerwehrmagazins soll mit einer innenliegenden Treppen- und Liftanlage ausgerüstet werden. Von der Materialisierung her wird das Feuerwehrmagazin schlicht gehalten. Die Aussenschalung ist in Holz angedacht (vgl. dazu die nachfolgende Perspektive). Die Gebäudehülle wird nach den geltenden Energievorschriften erstellt (minimal einzuhaltender Standard). Das Feuerwehrmagazin soll an die Fernwärme Bolligen angeschlossen werden.



Perspektive

Provisorium

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft während dem Rückbau des bestehenden Magazins und der Erstellung des Neubaus muss die Feuerwehr Bolligen über einen Ersatzstandort verfügen. Mögliche Standorte für das erforderliche Provisorium sind zur Zeit noch in Abklärung.

Kosten

Die Kosten für den Umbau beziehungsweise Neubau des Feuerwehrmagazins präsentieren sich wie folgt (nach Baukostenplan [BKP], in Franken):

- Vorbereitungsarbeiten	130'000
- Provisorium	160'000
- Gebäude	2'370'000
- Umgebung	100'000
- Baunebenkosten	100'000
- Ausstattung	180'000
<i>Total Anlagekosten (ohne PVA und Reserve)</i>	<i>3'040'000</i>
Photovoltaikanlage (PVA) *)	40'000
<i>Total Anlagekosten (inkl. PVA)</i>	<i>3'080'000</i>
Reserve	170'000
Total Anlagekosten inkl. MWST	3'250'000

*) Hier darf mit Subventionen von 20 bis 30% gerechnet werden.

1

Termine

- Bauprojekt	Juni – Oktober 2019
- Baueingabe	August 2019
- Ausschreibung / Ausführungspläne	Februar 2020
- Baubeginn	April 2020
- Bezug	Ende 2020

Antrag

Die Gemeindeversammlung erteilt den Investitionskredit von Fr. 3'250'000.- inklusive Mehrwertsteuer für den Umbau und Neubau des Feuerwehrmagazins an der Flugbrunnenstrasse.

Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif – Totalrevision

Referentin: Gemeinderätin Dr. Senta C. Haldimann, Ressortvorsteherin Tiefbau

Die Bauverwaltung wurde beauftragt, das bestehende Wasserversorgungsreglement zu überarbeiten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat vorher das neue Musterreglement Wasserversorgung für Gemeinden vorbereitet.

Aus der ursprünglich geplanten Teilrevision des veralteten Reglements der Wasserversorgung mit Wassertarif wurde in Anbetracht der gesetzlichen Änderungen und des vorliegenden Musterreglements des Kantons eine Totalrevision. In enger Zusammenarbeit mit dem AWA und juristischer Fachbegleitung wurde das Musterreglement für die Stufe Gemeinde für die Wasserversorgung übernommen, angepasst und vom AWA gegengeprüft. Der Wassertarif wurde ebenfalls überarbeitet und vom AWA gegengeprüft.

Die Überarbeitung beider Dokumente orientierte sich an folgenden Zielen:

- Anpassungen an gesetzliche Änderungen und an Vorgaben des Musterreglements des Kantons;
- Verständliche und einfache Formulierungen;
- Faire und verursachergerechte Tarife für alle Arten von Wasserbezügen, für den Löschschutz und für den Verwaltungsaufwand für alle Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler der Gemeinde.

Somit sind sowohl das vorgängig der Versammlung aufgelegte Wasserversorgungsreglement als auch der Wassertarif nach den neusten Erkenntnissen gesetzlich korrekt formuliert und zusammengestellt.

Wesentliche Änderungen in Kürze

Wasserversorgungsreglement

Generell entspricht das totalrevidierte Wasserversorgungsreglement in seiner Struktur und Begrifflichkeit dem Muster der kantonalen Stelle Amt für Wasser und Abfall (AWA). Die Inhalte des alten Reglements wurden den gesetzlichen Anforderungen der heutigen kantonalen Gesetzgebung und den Vorgaben der Gemeinde angepasst und die Formulierungen präzisiert. Im Wesentlichen wurden folgende Artikel angepasst:

- **Art. 3 Abs.1 und 2** wurden gemäss dem Musterreglement angepasst. Im Gegensatz Ausgabe im 2006 ist die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) heute ein integrierter Bestandteil der Planung.
- Gemäss **Art. 13 Abs. 1** sind vorübergehende Wasserbezüge ab Hydrant und für Bauwasser neu bewilligungspflichtig.

- **Art. 13 Abs. 4** regelt, dass der Aufwand für die Erteilung der Ausführungsbewilligungen gemäss Art. 9, Wassertarif, neu in Rechnung gestellt wird.
- Die Definition einer privaten Anlage gemäss **Art. 21 Abs. 1** ist verständlicher beschrieben.
- Die Wasserentnahme ab Hydrant für grössere Gemeindeprojekte ist gemäss **Art. 27 Abs. 2** ebenfalls erlaubt.
- Neu ist in **Art. 27 Abs. 4** geregelt, dass nicht mehr die Wehrdienste sondern die Wasserversorgung für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten verantwortlich ist.
- **Art. 28** wurde in Anlehnung an das Musterreglement verständlicher formuliert.
- Der Inhalt des **Art. 32 Abs. 2** des alten Reglements bzgl. Haftung bei Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wurde ersatzlos gestrichen.
- **Art. 34 Abs. 2** regelt neu, dass bei durch die Gemeinde verursachten veränderten Verhältnissen (z.B. Ersatz einer Wasserleitung) die Gemeinde die Kosten für die Anpassungen an Hausanschlussleitungen übernimmt, wenn die Hausanschlussleitungen nicht älter als 10 Jahre sind. Das AWA hat diese neue Regelung bestätigt.
- **Art. 36 Abs. 2** wurde gemäss Musterreglement übernommen.
- **Art. 39 Abs. 3 bis 5** wurden gemäss Musterreglement gestrichen.
- **Art. 41 Abs. 2** wurde in Anlehnung an Art. 21 Abs. 1 neu formuliert.
- Gemäss **Art. 41. Abs. 3** ist die Benützung der Wasserleitung für die Erdung nicht mehr erlaubt.
- **Art. 41. Abs. 4** formuliert, dass die Einmasse neuer Hausanschlussleitungen der Bauverwaltung zu liefern sind.
- In **Art. 41. Abs. 5** wird darauf hingewiesen, dass nicht eingemessene Leitungen auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers wieder freigelegt werden müssen (vgl. auch Normblatt 7.8).
- **Art. 42** umfasst zusätzliche technische Bestimmungen.
- **Art. 43** wird mit den Angaben zur Finanzierung der Anlagen gemäss Art. 43 des alten Reglements ergänzt.
- **Art. 44 Abs. 2** beinhaltet neu genauere Angaben zur Berechnung der Belastungswerte.
- **Art. 44 Abs. 5** des alten Reglements wurde gestrichen, da im Art. 45 Abs. 4 bereits vorhanden.
- **Art. 44 Abs. 6** des alten Reglements betreffend Löschbeitrag wurde gestrichen und ist im Art. 45 und in Art. 2 Wassertarif neu geregelt.
- **Art. 45 Abs. 1** definiert neu, dass für alle Brandschutzobjekte der Löschbeitrag geschuldet ist und dieser basierend auf der SIA Norm SN 504 416 nach dem gesamten umbauten Raum berechnet wird.
- **Art. 46 Abs. 5** regelt neu jährlich wiederkehrende Gebühren für den Hydrantenlöschschutz für Liegenschaften, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen sind und im Umkreis von 300 m eines Hydranten liegen.

Wassertarif

Die Anpassungen des Wassertarifs erlauben zukünftig eine faire und verursachergerechte Abrechnung der Wasserbezüge, des Löschschatzes und des Verwaltungsaufwands. Im Wesentlichen wurden folgende Artikel angepasst:

- Die von der Gemeindeversammlung festgelegten Anschlussgebühren (**Art. 1**) und der Löschbeitrag (**Art. 2**) bleiben wie bisher bestehen.
- Neu werden Bussen gemäss **Art. 3 Abs. 1** für den nicht bewilligten Wasserbezug ab Hydrant und gemäss **Art. 3 Abs. 2** für den wiederholt nicht bewilligten Wasserbezug ab Hydrant eingeführt.
- Neu sind von der Gemeindeversammlung die Rahmen für
 - die jährliche Grundgebühr (**Art. 4**),
 - den Löschschatz einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft, die im Umkreis von 300 m eines Hydrant liegt (**Art. 5**),
 - die jährliche Verbrauchsgebühr (**Art. 6**) und
 - für die Grund- und Verbrauchsgebühr für Sprinkleranlagen (**Art. 8**) zu beschliessen.
- Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke wird neu über einen Wasserzähler der Wasserversorgung gemessen (**Art. 7 Abs.1**). Gemäss altem Wassertarif wurden diese Bezüge nicht gemessen, sondern es wurden Pauschalgebühren erhoben. Die Gebühren für den Wasserbezug (**Art. 7 Abs. 2**) setzen sich neu aus der Grundgebühr für den Wasserzähler, der Verbrauchsgebühr und aus einer Verwaltungsgebühr zusammen.
- Neu wird gemäss **Art. 9 Abs. 1 - 4** der Verwaltungsaufwand gemäss Allgemeinem Gebührenreglement nach Aufwandgebühr II in Rechnung gestellt.
- Die derzeit gültige jährliche Grundgebühr und Verbrauchsgebühr (**Anhang zum Wassertarif**) bleiben bestehen. Neu wird die Gebühr für den Hydrantenlöschschatz für Liegenschaften, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossenen sind und im Umkreis von 300 m eines Hydranten liegen, und die Gebühr für die periodische Kontrolle von Sprinkleranlagen festgelegt

Würdigung und finanzielle Konsequenz

Das totalrevidierte Wasserversorgungsreglement mit überarbeitetem Wassertarif trägt dem Anspruch auf schlanke, zeitgemässe und der gemeindespezifischen Situation angepasste Regelung Rechnung.

An den Hauptgebühren werden keine Anpassungen vorgenommen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung bewilligt das neue Wasserversorgungsreglement und den Wassertarif.

Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif – Totalrevision

Referentin: Gemeinderätin Dr. Senta C. Haldimann, Ressortvorsteherin Tiefbau

Die Bauverwaltung wurde beauftragt, im Zusammenhang mit der Einführung der erforderlichen Zustandserfassung privater Abwasseranlagen (ZpA), am bestehenden Abwasserentsorgungsreglement entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Aus der ursprünglich geplanten Teilrevision des veralteten Reglements der Abwasserentsorgung mit Gebührenreglement und Gebührentarif wurde in Anbetracht der gesetzlichen Änderungen und des in Bearbeitung stehenden Musterreglements des Kantons eine Totalrevision.

Die Bauverwaltung hat in enger Zusammenarbeit mit dem AWA und juristischer Fachbegleitung das noch in Bearbeitung stehende Musterreglement für die Stufe Gemeinde für Abwasserentsorgung übernommen, angepasst und vom AWA gegengeprüft. Weiter wurde der Abwassertarif als separates Dokument erstellt und ebenfalls vom AWA gegengeprüft.

Die Überarbeitung beider Dokumente orientierte sich an folgenden Zielen:

- Anpassungen an gesetzliche Änderungen und an Vorgaben des Amts für Wasser und Abfall;
- Verständliche und einfache Formulierungen;
- Faire und verursachergerechte Tarife für die Entsorgung aller Arten von bezogenem Wasser und für den Verwaltungsaufwand für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger der Gemeinde.

Somit sind das vorgängig der Versammlung aufgelegte Abwasserentsorgungsreglement und der Abwassertarif nach den neusten Erkenntnissen gesetzlich korrekt formuliert und zusammengestellt.

Wesentliche Änderungen in Kürze

Abwasserentsorgungsreglement

Generell entspricht das totalrevidierte Abwasserentsorgungsreglement in seiner Struktur und Begrifflichkeit dem Muster der kantonalen Stelle Amt für Wasser und Abfall (AWA). Die Inhalte des alten Reglements wurden den gesetzlichen Anforderungen der heutigen kantonalen Gesetzgebung angepasst und die Formulierungen präzisiert. Im Wesentlichen wurden folgende Artikel angepasst:

- **Art. 4** wurde neu hinzugefügt. Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung wurde in der Gemeinde ein Kataster eingeführt, der nun bewirtschaftet wird.
- **Art. 6 Abs. 3** wurde neu hinzugefügt. Diese Ergänzung entspricht der kantonalen Gesetzgebung. Beispiel einer gemeinsamen Abwasseranlage von privaten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen ist die in 2018 erstellte Abwassersanierungsleitung Ferenberg Liebberg-Feld-Vechigen.
- **Art. 6 Abs. 5** regelt neu, dass bei durch die Gemeinde verursachten veränderten Verhältnissen (z.B. Ersatz einer Abwasserleitung) die Gemeinde die Kosten für die Anpassungen an Hausanschlussleitungen übernimmt, wenn die Hausanschlussleitungen nicht älter als 10 Jahre sind. Das AWA hat diese neue Regelung bestätigt.
- **Art. 8 Abs. 1 und 2** ergänzt, dass die Durchleitungsrechte auch in Überbauungsordnungen geregelt werden können (z.B. Überbauungsordnung für die Abwassersanierungsleitung Ferenberg Liebberg-Feld-Vechigen).
- Nach **Art. 8 Abs. 3** gewährt die Gemeinde neu im Rahmen der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbands Entschädigungen für Durchleitungsrechte für neue Rohranlagen und Schächte.
- Die verschiedenen Anpassungen im **Art. 9** wurden vom Musterreglement übernommen.
- **Art. 15 Abs. 10** regelt neu, dass die Entleerung von Schwimmbädern nur über die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche ARA und bei Trockenwetter erfolgen darf.
- **Art. 17 Abs. 3 - 5** sind neu technische Bestimmungen aus der Norm SN 592 000 für Anlagen der Liegenschaftsentwässerung aufgeführt. Es wird zudem neu empfohlen, Rohre mit Mindestdurchmesser von 15cm (bisher 12,5 cm) zu verwenden.
- **Art. 20 Abs. 1** präzisiert neu, dass Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abgenommen werden müssen.
- **Art. 21 Abs.1** ergänzt, dass die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung vor dem Beginn der Bauarbeiten einzureichen sind. Zudem sind die Einmasse für die Nachführung des Leitungskatasters der Bauverwaltung abzugeben (**Art. 21 Abs. 3**).
- In **Art. 23** werden neu die Pflichten der Gemeinde und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen geregelt, die durch kantonale Gesetzgebung vorgegeben sind.
- **Art. 26 Abs. 1** präzisiert neu, dass auch Versickerungsanlagen zu unterhalten und zu reinigen sind.
- **Art. 26 Abs. 3 - 7** bzgl. Unterhaltungspflichten wurden gemäss Musterreglement neu hinzugefügt.

- **Art. 30 Abs. 2** beinhaltet neu genauere Angaben zur Berechnung der Belastungswerte.
- Bei **Art. 31 Abs. 2** wurde die Formulierung des Musterreglements AWA übernommen.
- **Art. 31 Abs. 5** präzisiert die Gebühren für gewerbliches bzw. industrielles Abwasser.

Abwassertarif

Das im alten Abwasserreglement im Anhang aufgeführte Gebührenreglement mit Tarifen ist neu in einem separaten Dokument, dem Abwassertarif, festgehalten. Im Wesentlichen wurden folgende Artikel angepasst:

- Die von der Gemeindeversammlung festgelegten Anschlussgebühren (**Art. 1**) bleiben wie bisher bestehen.
- Von der Gemeindeversammlung sind neu die Rahmen für die jährliche Grundgebühr nach **Art. 2** und die jährliche Verbrauchsgebühr nach Erfassung mit der Wasseruhr nach **Art. 3 Abs.1** zu beschliessen.
- **Art. 3 Abs. 2** regelt neu für Liegenschaften, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und bei denen auch keine Wasseruhr vorhanden ist eine Pauschale für die jährliche Verbrauchsgebühr für die Entsorgung des Abwassers. Die Pauschale ist abgestuft nach Wohnungsgrösse und beruht auf Erfahrungswerten der Bauverwaltung. Die Gemeindeversammlung hat den Rahmen für die Pauschale zu beschliessen.
- Neu wird die Gebühr für die Entsorgung von bezogenem Bauwasser (**Art. 4**) oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke festgelegt.
- Neu wird der Verwaltungsaufwand (**Art. 5**) für die Nachführung des Leitungskatasters bei Erneuerung von Hausanschlussleitungen sowie besondere Verwaltungsrichtungen wie Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten gemäss Allgemeinem Gebührenreglement nach Aufwandgebühr II in Rechnung gestellt.
- Die derzeit gültigen Gebühren bleiben bestehen und sind neu im **Anhang zum Abwassertarif** aufgeführt. Die Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich überprüft und Anpassungen der Bevölkerung mitgeteilt. Neu wird die Pauschale für die jährliche Verbrauchsgebühr für Liegenschaften, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen sind, eingeführt.

Würdigung und finanzielle Konsequenz

Das totalrevidierte Abwasserentsorgungsreglement mit separatem Abwassertarif trägt dem Anspruch auf schlanke, zeitgemässe und der gemeindespezifischen Situation angepasste Regelung Rechnung.

An den Hauptgebühren werden keine Anpassungen vorgenommen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung bewilligt das neue Abwasserentsorgungsreglement und den Abwassertarif.

Gemeindeparzelle Nr. 6012 - Verkauf

Referentin: Gemeindepräsidentin Kathrin Zuber, Ressortvorsteherin Präsidiales

In einer Grundsatzdiskussion zu seiner Liegenschaftsstrategie hat der Gemeinderat an der Klausursitzung im Mai 2018 beschlossen, gemeindeeigenes Land – wenn überhaupt – nur noch im Baurecht abzugeben. Eine Ausnahme davon bildete die Gemeindeparzelle Nr. 6012 im Kreuzungsbereich Bolligen-, Habstetten- und Krauchthalstrasse. Hier hat sich der Rat bereits im Jahr 2015 und nochmals im Jahr 2016 zu einem Verkauf dieses in der Wohnzone W2 befindlichen Grundstücks von total rund 1'100 m² entschlossen. Bei keinem der damals geplanten Verkäufe kam es zu einem Vertragsabschluss.

Deshalb wurde die zu veräussernde Parzelle Nr. 6012 (vis-à-vis des alten Schulhauses, Bolligenstrasse 133) im Herbst 2018 öffentlich ausgeschrieben.

Aufgrund der eingegangenen Angebote hat der Gemeinderat im Oktober 2018 entschieden, die Parzelle dem Höchstbietenden zu einem m²-Preis von rund Fr. 690.- zu verkaufen. Alle übrigen Offerten lagen deutlich tiefer (ca. Fr. 500.- pro m²).

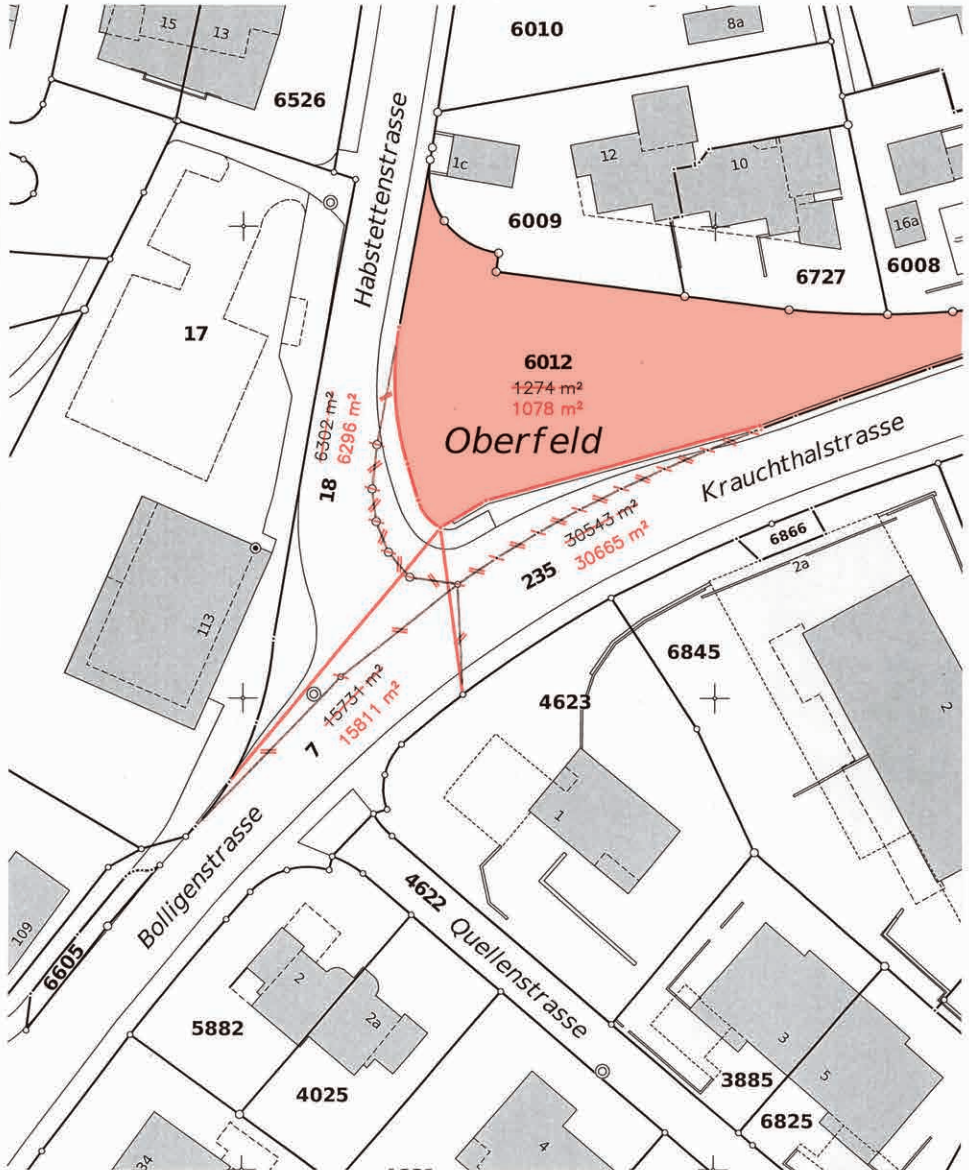
Anschliessend wurde der entsprechende Kaufrechts- und Kaufvertrag mit dem künftigen Eigentümer Michel Denis Badertscher, La Punt-Chamues GR, ausgearbeitet. Die Urkunde konnte bereits am 4. Dezember 2018 unterzeichnet werden, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Dieser Vertrag wurde vorgängig der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt.

Herr Badertscher plant, auf der Parzelle sehr bald ein kleines Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen zu erstellen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Kaufrechts- und Kaufvertrag vom 4. Dezember 2018 für den Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 6012 an Michel Denis Badertscher, La Punt-Chamues GR, zu einem Kaufpreis von Fr. 739'680.-.

Grundstücke mit unterstrichenen Nummern sind noch nicht rechtsgültig!



Verschiedenes

Referentin: Gemeinderätin Dr. Senta C. Haldimann, Ressortvorsteherin Tiefbau

- **Fernwärmeprojekt Bolligen**

*Referentin: Gemeindepräsidentin Kathrin Zuber,
Ressortvorsteherin Präsidiales und Planung*

- **Überbauung Bahnhofareal / Verlegung Gemeindeverwaltung**
- **Medizinische Grundversorgung – Erhalt**
- **Postangebot in Bolligen Dorf**

Referent: Gemeinderat Niklaus Wahli, Ressortvorsteher Hochbau

- **Neubau Musikschulhaus**

Referent: Gemeinderat René Bergmann, Ressortvorsteher Finanzen

- **Neubau Wasserreservoir Mannenberg**

